



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. September 2024
(OR. en)

13036/24

STATIS 94
ECOFIN 955
UEM 279

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 6024 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.9.2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6024 final.

Anl.: C(2024) 6024 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2024
C(2024) 6024 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.9.2024

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige
NACE**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Revision 2 der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE Rev. 2) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, die seit dem 1. Januar 2008 gilt, aufgestellt.

Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige weltweit funktionieren, nach und nach verändert. Diese Veränderungen haben sich sowohl auf internationaler Ebene als auch innerhalb der EU selbst auf die Statistiken ausgewirkt, die auf den Systematiken der Wirtschaftszweige beruhen.

Die NACE Rev. 2 musste aufgrund dieser Änderungen aktualisiert werden, um die Vergleichbarkeit und Kohärenz mit den international verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige zu gewährleisten. Daher, aber auch zur Anpassung an technische und wissenschaftliche Entwicklungen, erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Festlegung der aktualisierten NACE (NACE Rev. 2.1).

Viele Rechtsakte aus zahlreichen verschiedenen statistischen Bereichen enthalten Anforderungen an die Datenübermittlung, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE Rev. 2 beziehen. Diese Rechtsakte müssen geändert werden, damit die darin enthaltenen Anforderungen mit der NACE Rev. 2.1 im Einklang stehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission führte bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts die betreffenden Konsultationen durch. Die informelle Sachverständigengruppe der Kommission, die Arbeitsgruppe „Normen“, wurde am 7. und 8. Dezember 2023 konsultiert.

Ferner hat die Kommission die informelle Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert.

Die Kommission hat außerdem das Europäische Parlament und den Rat laufend über die Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 ist das Ziel dieses delegierten Rechtsakts festgelegt, das darin besteht, den Anhang I zu aktualisieren, um technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 geändert.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und seine Anwendung sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.9.2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.
- (2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.
- (3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission³ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).
- (4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle⁴ sowie Erläuterungen⁵ zur Verfügung gestellt.

¹ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/184/oj>.

² Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

⁴ <https://europa.eu/!f6H9nX>.

⁵ <https://europa.eu/!FNRFBB>.

- (5) In zahlreichen Rechtsvorschriften – darunter die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 – sind Anforderungen an die Datenübermittlung festgelegt, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit sichergestellt ist, dass diese Anforderungen an die Übermittlung in Übereinstimmung mit der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) ausgedrückt sind, sollte die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 geändert werden.
- (6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.
- (7) Die Einhaltung der aktualisierten Systematik sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenlieferanten an die neuen regulatorischen Anforderungen anpassen können. Es sei daran erinnert, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ein späterer Geltungsbeginn festgelegt ist. Darum sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung ebenfalls auf ein späteres Datum verschoben werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.9.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN